

Einladung zur Hauptversammlung 2007

EUWAX
AKTIENGESELLSCHAFT

Wir laden die Aktionäre
zur ordentlichen Hauptversammlung 2007
unserer Gesellschaft am Freitag,
dem **29.06.2007**, um **10.00 Uhr**, im **Hegel-Saal**
des **Kultur- & Kongresszentrums Liederhalle**
in 70174 Stuttgart, **Berliner Platz 1-3**, ein.

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der EUWAX Aktiengesellschaft sowie des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2006 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2006

Zur Verfügung der Hauptversammlung steht ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 11.469.577,65. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Verwendung vor:

- a) Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,20 auf jede dividendenberechtigte Stückaktie; das sind bei insgesamt 5.150.000 Aktien EUR 11.330.000,00.
- b) Einstellung in andere Gewinnrücklagen von EUR 100.000,00.
- c) Vortrag auf neue Rechnung von EUR 39.577,65.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

a)

Durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart ist Herr Thomas Munz, Mitglied des Vorstands der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V., Rudersberg-Steinenberg, anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds Dr. Anton Wieggers bestellt worden. Seine Amtszeit endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Juni 2007. Herr Thomas Munz soll nun durch die Hauptversammlung bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2011 zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden.

Mitgliedschaften von Herrn Thomas Munz in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Aufsichtsrats der boerse-stuttgart AG
- Mitglied des Beirats der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse GmbH

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, Herrn Thomas Munz, Mitglied des Vorstands der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V., Rudersberg-Steinenberg, als Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

b)

Herr Herbert Heim hat mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung 2007 form- und fristgerecht gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung das Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, Herrn Horst Marschall, Mitglied des Vorstands der Baden-Württembergische Bank, Karlsruhe, als Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Mitgliedschaften von Herrn Horst Marschall in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Baden-Württembergische Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der boerse-stuttgart AG, Stuttgart
- Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der LBBW Asset Management GmbH, Stuttgart
- Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der Karlsruher Versicherung AG, Karlsruhe
- Mitglied des Aufsichtsrats der Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt

c)

Herr Henning R. Engmann hat mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung 2007 form- und fristgerecht gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung das Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt,

Herrn Hans-Joachim Strüder, Mitglied des Vorstands der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, als Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Mitgliedschaften von Herrn Hans-Joachim Strüder in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Chairman of the Board of Directors der LBBW Bank Ireland plc., Dublin/Irland
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der LBBW Asset Management GmbH, Stuttgart
- Vorsitzender des Börsenrats der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart
- 2. stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der Baden-Württembergische Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart
- Mitglied des Aufsichtsrats der AdCapital AG, Leinfelden-Echterdingen
- Mitglied des Aufsichtsrats der boerse-stuttgart AG, Stuttgart
- Mitglied des Aufsichtsrats der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank, Ludwigsburg
- Mitglied des Verwaltungsrats der LRI Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A., Luxemburg

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie deren späterer Verwendung nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG

Die Hauptversammlung der Gesellschaft im Juli 2006 hat eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erteilt. Diese Ermächtigung wird nach Ablauf der ge-

setzlichen Höchstfrist von 18 Monaten am 13.01.2008 ablaufen. Jedoch soll auch darüber hinaus in Zukunft die Möglichkeit bestehen, mittels des Erwerbs eigener Aktien bestimmte unternehmerische Ziele zu verfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

“a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 28.12.2008 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen nicht um mehr als 10 % abweichen, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende keines Tages 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der EUWAX Aktiengesellschaft am 14. Juli 2006 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG, welche damit hinfällig wird.

b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen um nicht mehr als 10 % abweichen. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis

vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse an den fünf der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % abweichen. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 100 angedienten Aktien je andienendem Aktionär vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben wurden, neben der Veräußerung über die Börse Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran oder institutionellen Anlegern bzw. strategischen Partnern anzubieten, oder diese mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte, institutionelle Anleger bzw. strategische Partner abgegeben werden, darf den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor dem Wirksamwerden der Abrede mit dem Erwerber um nicht mehr als 5 % unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Diese Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 28.12.2008 und tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der EUWAX Aktiengesellschaft am 14.07.2006 erteilten Ermächtigung

zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, welche hiermit hinfällig wird.

Auf die zu den Zwecken nach lit. a) oder lit. b) erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Dieser Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien bilden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf. Außerdem ist der Erwerb nur zulässig, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist."

Gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 AktG erstattet der Vorstand zu dem unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss folgenden Bericht:

Der unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, rasch und erfolgreich auf derartige Angebote reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft neben dem

bestehenden genehmigten Kapital die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung anzubieten. Mit Blick auf Dritte, die evtl. größere Aktienpakete erwerben wollen, kann eine Veräußerung der Aktien zu einem geringfügig unter dem Mittelwert der Schlusskurse der letzten fünf Handelstage an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse liegenden Preis geboten sein, wobei im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eine Unterschreitung nur um bis zu 5 % möglich ist.

Der ebenfalls vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien an institutionelle Anleger bzw. strategische Partner soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen kapitalmarktseitig gebotene oder unternehmerisch sinnvolle Partnerschaften einzugehen. Häufig ist die Beteiligung eines institutionellen Anlegers oder die Begründung einer strategischen Partnerschaft zur Weiterentwicklung des Unternehmens geboten und nur über die Veräußerung von Aktien zu erreichen, welche die Gesellschaft zuvor für diesen Zweck erworben hat.

8. Satzungsänderung zur Anpassung an das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG)

Das am 20.01.2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz verlangt als Voraussetzung eines elektronischen Versands von Hauptversammlungsunterlagen zusätzlich zur individuellen Zustimmung des betreffenden Aktionärs die Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Art der Informationsübermittlung. Deshalb soll die Möglichkeit der Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung bei Vorliegen der erforderlichen Zustimmung des jeweiligen Aktionärs in der Satzung verankert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 1

„§ 3

Bekanntmachungen und Übermittlung von Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“.

9. Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der boerse-stuttgart Holding GmbH und der EUWAX Aktiengesellschaft vom 16.05.2007

Die EUWAX Aktiengesellschaft hat am 16. Mai 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der boerse-stuttgart Holding GmbH mit Sitz in Stuttgart (“Holding”) geschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

*boerse-stuttgart Holding GmbH,
Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart*

- nachstehend „Holding“ genannt -

und

*EUWAX Aktiengesellschaft,
Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart*

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -

- Holding und Gesellschaft nachstehend auch
„die Parteien“ genannt -

Leitung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die Holding. Die Holding ist berechtigt, dem Vorstand der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (2) Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft obliegen weiterhin dem Vorstand der Gesellschaft. Die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands wird durch den Abschluss dieses Vertrags nicht berührt. Der Vorstand der Gesellschaft entscheidet eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen (einschließlich Verordnungen) und aufsichtsbehördlichen (insbesondere Weisungen und Verwaltungsgrundsätze) Vorschriften. Die Holding wird die nach dem Kreditwesengesetz bestehende Alleinverantwortung des Vorstands der Gesellschaft bei ihren Weisungen beachten. Die Holding enthält sich aller Weisungen an den Vorstand der Gesellschaft, deren Befolgung dazu führen würde, dass die Gesellschaft oder ihre Organe gegen die ihnen durch das Kreditwesengesetz auferlegten Pflichten verstoßen.
- (3) Die Holding wird ihr Weisungsrecht nur durch ihre Geschäftsführer – in vertretungsberechtigter Anzahl – ausüben. Weisungen sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen. Die Geschäftsführer der Holding haben bei der Erteilung von Weisungen gegenüber der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (4) Die Holding kann dem Vorstand der Gesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu

ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2

Informationsrechte

- (1) Die Holding ist jederzeit berechtigt, sämtliche Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einzusehen. Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, der Holding jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 hat der Vorstand der Gesellschaft der Holding mindestens einmal monatlich über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle, zu berichten.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Holding abzuführen. Abzuführen ist der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, soweit er einen etwaigen Verlustvortrag übersteigt und soweit er nicht in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- (2) Die Gesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklage einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Gesellschaft darf darüber hinaus Beträge in Rücklagen einstellen, um der gesetzlich oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Eigenmittelausstattung zu genügen. Als Gewinn darf nur das abgeführt werden, was nach Abzug gesetzlich oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebener Zuführungen zu Rücklagen verbleibt.

- (3) Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Holding nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 Satz 2 auf Verlangen der Holding aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (4) Die Bildung und Auflösung von Rücklagen bedürfen, soweit sie nicht aus zwingenden gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Gründen erfolgen, jeweils der Zustimmung der Holding.
- (5) Die Auflösung von Gewinnrücklagen und von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor Abschluss dieses Vertrags bestanden, darf nicht vorgenommen werden und von der Holding nicht verlangt werden. Des weiteren dürfen Rücklagen nur insoweit aufgelöst werden, als der Gesellschaft Eigenmittel mindestens in Höhe der gesetzlich oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Eigenmittelausstattung verbleiben.
- (6) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des gesamten Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 4

Verlustübernahme

Die Holding ist zur Verlustübernahme nach § 302 AktG verpflichtet. Danach muss sie jeden bei der Gesellschaft während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die

Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für einen Verlust des gesamten Geschäftsjahrs der Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 5

Ausgleich

- (1) Die Holding gewährt den außenstehenden Aktionären der Gesellschaft für die Dauer dieses Vertrags für jedes volle Geschäftsjahr der Gesellschaft seit dem Beginn dieses Vertrags gemäß § 8 Abs. 2 als angemessenen Ausgleich im Sinne des § 304 AktG die Zahlung eines Bruttobetrags in Höhe von EUR 3,85 je Inhaber-Stückaktie der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen Aktien abzüglich der auf diesen Betrag entfallenden Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag nach den jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Sätzen. Der vorstehende Abzug von Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag ist nur auf den in dem Bruttobetrag enthaltenen anteiligen Ausgleich von EUR 3,74 je Stückaktie aus mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen zu berechnen. Nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Sätzen gelangen auf den anteiligen Bruttobetrag in Höhe von EUR 3,74 je Stückaktie aus mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen 25% Körperschaftsteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag, das sind EUR 0,99 zum Abzug. Zusammen mit dem übrigen anteiligen Ausgleich von EUR 0,11 je Stückaktie aus nicht mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen ergibt sich daraus nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt EUR 2,86 je Stückaktie für ein volles Geschäftsjahr.
- (2) Die sich nach Abs. 1 ergebende Ausgleichszahlung umfasst alle hiervon einzubehaltenden gesetzlichen Abzugssteuern nebst Zuschlagsteuern (zum Beispiel Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) wie auch die nach heutiger Rechtslage einzubehaltende Kapitalertragsteuer (§§ 43 ff. EStG) und eine eventuell künftig einzubehaltende Abgeltungssteuer, jeweils nebst Zuschlagsteuern.
- (3) Die Ausgleichszahlung ist jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag in Stuttgart nach der Hauptversammlung fällig, der der festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft vorgelegt wird oder die den Jahresabschluss feststellt.
- (4) Der Ausgleich wird erstmals für das volle Geschäftsjahr gewährt, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Gesellschaft endet oder die Gesellschaft während der Dauer des Vertrags ein weniger als 12 Monate dauerndes Geschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.
- (5) Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien vermindert sich der Ausgleich der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen Aktien in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt.
- (6) Falls das Grundkapital der Gesellschaft durch Bar- oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 5 auch für die von außenstehenden Aktionären übernommenen Aktien aus dieser Kapitalerhöhung.

§ 6

Abfindung

- (1) Die Holding verpflichtet sich, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs der Gesellschaft dessen Aktien gegen Abfindung zu erwerben. Die Holding gewährt den außenstehenden Aktionären für je eine Inhaber-Stückaktie eine Barabfindung in Höhe von EUR 40,82.
- (2) Die Verpflichtung der Holding zum Erwerb der Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG bleibt unberührt.
- (3) Falls vor dem Ablauf der sich aus Abs. 2 ergebenden Frist das Grundkapital der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die Abfindung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung unverändert bleibt.
- (4) Falls vor dem Ablauf der sich aus Abs. 2 ergebenden Frist das Grundkapital der Gesellschaft durch Bar- oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 6 auch für die von außenstehenden Aktionären übernommenen Aktien aus dieser Kapitalerhöhung.
- (5) Die Veräußerung der Aktien ist für die außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft kostenfrei.

§ 7

Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2007

Für den Fall, dass die Gesellschaft für das Geschäftsjahr

2007 an ihre Aktionäre weniger als EUR 2,86 pro Stückaktie ausschüttet, verpflichtet sich die Holding, die außenstehenden Aktionäre so zu stellen, als sei durch die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2007 ein Betrag von EUR 2,86 pro Stückaktie ausgeschüttet worden.

§ 8

Wirksamwerden und Beginn, Dauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen
 - a) der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu diesem Vertrag,
 - b) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Holding zu diesem Vertrag, und
 - c) der Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals der Holding, in deren Zuge die Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. 3.862.501 Aktien der Gesellschaft als Sacheinlage in die Holding einbringt, im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam, nicht jedoch vor Eintritt sämtlicher aufschiebender Bedingungen nach Abs. 1 und – mit Ausnahme von § 6 – nicht vor dem 01.01.2008, 0.00 Uhr. § 6 wird mit der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam, nicht jedoch vor Eintritt sämtlicher aufschiebender Bedingungen nach Abs. 1.
- (3) Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht spätestens einen Monat vor seinem jeweiligen Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeit-

punkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an.

- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
- a) ein Kündigungsverlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;
 - b) eine Veräußerung der gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. c) erworbenen Beteiligung an der Gesellschaft durch die Holding an einen Dritten;
 - c) eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften, welche die Wirkungen der gewerbsteuerlichen und oder körperschaftsteuerlichen Organschaft im Wesentlichen beseitigt.

§ 9

Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stuttgart, den 16.05.2007

boerse-stuttgart Holding GmbH

EUWAX Aktiengesellschaft

Alleiniger Gesellschafter der Holding ist die Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. ("Vereinigung"). Die Vereinigung beabsichtigt, noch im Verlauf des Jahres 2007 alle von ihr gehaltenen Aktien an der EUWAX AG im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung in die Holding einzubringen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Holding und der EUWAX AG vom 16.05.2007 zuzustimmen.

Zur Einsichtnahme der Aktionäre liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart) sowie in der Hauptversammlung selbst aus:

- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Holding und der EUWAX AG vom 16.05.2007;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte (soweit vorhanden) der Holding und der EUWAX AG sowie die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte (soweit vorhanden) der Holding und der EUWAX AG jeweils für die letzten drei Geschäftsjahre;
- der gemeinsame Bericht der Geschäftsführung der Holding und des Vorstands der EUWAX AG gemäß § 293 a Aktiengesetz zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Holding und der EUWAX AG und
- der Prüfungsbericht gemäß § 293 e Aktiengesetz des Vertragsprüfers über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Holding und der EUWAX AG.

Die vorbenannten Dokumente sind auch über die Internetseite der Gesellschaft www.euwax-ag.de zur Einsicht durch die Aktionäre zugänglich. Auf Wunsch wird jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen erteilt.

Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung

Alle der insgesamt ausgegebenen 5.150.000 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung grundsätzlich teilnahme- und stimmberechtigt. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 22.06.2007 in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dies muss bis zum Ablauf des 22.06.2007 durch Vorlage eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises des depotführenden Instituts über ihren Anteilsbesitz am 08.06.2007, 0.00 Uhr erfolgen.

Die Anmeldungen der Aktionäre sowie der jeweilige Nachweis des depotführenden Instituts müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse spätestens bis zum Ablauf des 22.06.2007 zugehen:

**EUWAX Aktiengesellschaft c/o
Bankhaus Ellwanger & Geiger KG,
Torstr. 15, 70173 Stuttgart**

Telefax: 0711/2148200

Mail: anmeldung-hv2007@euwax-ag.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises werden die Eintrittskarten für die Hauptversammlung

ausgestellt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei dem depotführenden Institut eingehen. Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausgeübt werden.

Wir bieten unseren Aktionären an, zu dieser Hauptversammlung von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, mit der ein entsprechendes Formular sowie Hinweise zum Verfahren verbunden sind.

Vollmachten (inklusive Eintrittskarten) an den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sind ausschließlich schriftlich bis zum 27.06.2007 an EUWAX Aktiengesellschaft, Investor Relations, Börsenstr. 4, 70174 Stuttgart, zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die zugänglich gemacht werden sollen, sind der Gesellschaft spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung ausschließlich an folgende Adresse schriftlich oder in Textform zu übersenden:

**EUWAX Aktiengesellschaft, Investor Relations,
Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart**

Telefax: 0711/ 222 989 222

Mail: hauptversammlung@euwax-ag.de

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden, soweit sie den anderen Aktionären zugänglich zu machen sind, im Internet unter **www.euwax-ag.de** unverzüglich veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

Stuttgart, im Mai 2007
EUWAX Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Harald Schnabel



Ralph Danielski



Thomas Krotz



Ralf Nachbauer



Thomas Rosenmayer

Ihr Weg zu uns

Vom Hauptbahnhof Stuttgart Ca. 10 Gehminuten zum Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle.

Oder U9 Richtung Vogelsang/Botnang bzw. U14 Richtung Heschlach bis Haltestelle Berliner Platz.

Vom Flughafen Stuttgart

S-Bahnlinie S2 Richtung Schorndorf bzw. S3 Richtung Backnang.

Haltestelle Stadtmitte – ca. 5 Gehminuten zum Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle.

Mit dem Pkw aus Richtung

Hamburg – Frankfurt – Nürnberg – Würzburg – Heilbronn

A 81 – Autobahnkreuz Stuttgart – Richtung S-Zentrum (B 10/B 27), am Hauptbahnhof rechts in die Kriegsbergstraße, am Hegelplatz links in die Holzgartenstraße.

Mit dem Pkw aus Richtung

Basel – Karlsruhe bzw. Zürich – Singen bzw. Salzburg – München

A 8/A 81 – Autobahnkreuz Stuttgart – Richtung S-Zentrum – Anschlussstelle S-Vaihingen Richtung S-Zentrum (B 14). Ca. 700 m nach Heschlacher Tunnel rechts einordnen, Österreichischer Platz links in die Paulinenstraße (B 27a), rechts in die Fritz-Elsas-Straße.

Tiefgarage „Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle“,

Holzgartenstraße

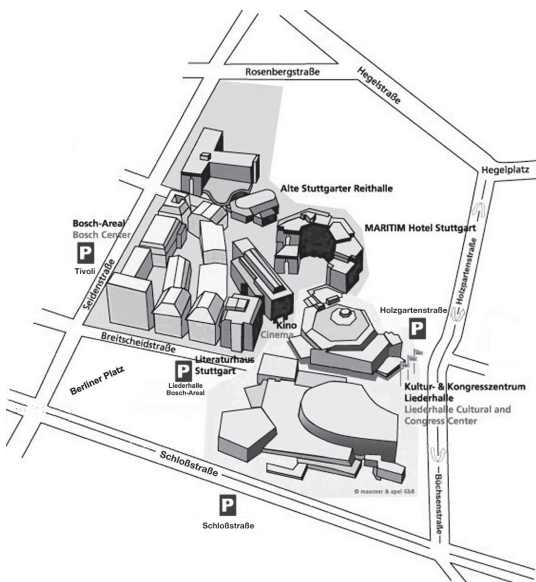
Tiefgarage „Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle/Bosch-Areal“,

Breitscheidstraße

Tiefgarage „Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle“, Schloßstraße

Bei Vorlage Ihres Parkscheins erhalten Sie als Benutzer der o.g. Tiefgaragen bei der Anmeldung einen Wertscheck, um Ihnen kostenfreies Parken zu ermöglichen.

... the spirit of trading



EUWAX

AKTIENGESELLSCHAFT

EUWAX Aktiengesellschaft

Börsentraße 4

D-70174 Stuttgart

Fon +49 711 222 989 - 200

Fax +49 711 222 989 - 222

post@euwax-ag.de

www.euwax-ag.de

EUWAX Aktiengesellschaft Stuttgart

Wertpapier-Kenn-Nummer: 566 010

ISIN: DE 000 566 0104